

An die Medienschaffenden

(brisante Details auch im Anhang)

Zürich, 2. April 2009

---

## **Die AGGP weist die Lohnteilrevision TP3 des Kantons Zürich zurück, denn die Kantonsregierung greift die Lohngleichstellung der Gesundheitsberufe an.**

**Aus finanzpolitischen Gründen wird das Gesundheitspersonal erneut zu tief bewertet. So werden die Fachangestellten Gesundheit (FaGe) 2 bis 3 Lohnklassen tiefer eingereiht, als die Funktion wert ist, welche sie übernehmen. Bei den Pflegefachfrauen mit höherer Fachausbildung (HF) werden die geistigen Anforderungen unterbewertet und sie damit 1 Lohnklasse zu tief eingereiht. Dies zieht weitere Gesundheitsberufe in der Lohneinreihung hinunter.**

Eine Lohnexpertin der AGGP nahm seit Herbst 2007 als eine Vertreterin der VPV (Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich) an den Bewertungssitzungen zur Teilrevision des Zürcher Lohnsystems teil. An den Sitzungen zeigte sich, dass die Anforderungen bezüglich gestiegener Komplexität der beruflichen Situation eine höhere Bewertung im Kriterium „Geistige Anforderungen“ und somit eine höhere Lohnklasse erfordern, als in der Vernehmlassung des Kanton Zürich vorgeschlagen wird, um „gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit“ zu gewährleisten.

Da die Kantonsregierung aber die gesamte Lohnsumme niedrig halten will, wurden die Löhne mit systematisch zum Nachteil des Gesundheitspersonals durchgeführten Arbeitsbewertungen tief gehalten. Einmal mehr werden typische Frauenberufe unterbewertet. Die unglaubliche Geschichte von 1991 wiederholt sich. Bei der damaligen Besoldungsrevision fällte die Regierung bei den Gesundheitsberufen Minusklassenentscheide. Die Lohndiskriminierungen mussten von den Frauen eingeklagt werden – mit grossen Erfolgen. Das Gericht verurteilte 2001 den Kanton zu Lohnnachzahlungen in dreistelliger Millionenhöhe.

### **Betroffen von der Unterbewertung sind folgende Berufe:**

Fachangestellte Gesundheit (FaGe),  
Pflegefachfrauen und -männer HF (Höhere Fachschule) und FH (Fachhochschule)  
Pflegefachleute HF mit Zusatzausbildung OP-Pflege oder Höfa 1; Hebammen HF und FH  
Fachfrauen und -männer für Operationstechnik HF (Höhere Fachschule)  
Physio- und ErgotherapeutInnen FH (Fachhochschule), AktivierungstherapeutInnen (HF)  
sowie weitere Gesundheitsberufe inkl. Assistenz- sowie OberärztInnen

### **Wie versucht die Kantonsregierung die Löhne unter dem Arbeitswert festzulegen?**

Die Pflegefunktion HF bildet wie bereits bei der SBR 1987/91 für alle Gesundheitsberufe die Referenzgrösse. Jede Berufsfunktion wird anhand von sechs Kriterien bewertet. Im Kriterium „Geistige Anforderungen“ wird einer Pflegefachfrau mit höherer Fachschule (HF) nur eine unterdurchschnittliche Ausprägung zuerkannt und ihr Beruf als „grösstenteils ausführende Tätigkeit...“ bewertet. Mit dem Verweis auf den Quervergleich mit der Pflege HF hat die Kantonsregierung die Bewertungen einer Reihe anderer Gesundheitsberufe ebenfalls nach unten gedrückt. Bezeichnenderweise erschienen einige VertreterInnen der Arbeitgeberseite zu den Bewertungssitzungen der Pflegefunktionen bereits mit fixen (zu tiefen) Bewertungsergebnissen. An den Bewertungssitzungen waren pro Beruf meistens eine FachexpertIn der ArbeitnehmerInnen und eine VPV-Vertretung anwesend – jedoch ohne Stimmrecht.

Trotz neuen, höheren Ausbildungen an Höheren Fachschulen (HF) oder Fachhochschulen (FH) soll im Kriterium „Geistige Anforderung“ ab Ausbildung die bereits bisher zu tiefe Bewertung unverändert bleiben. Dies führt zu verdeckten Minusklassenentscheiden beim Gesundheitspersonal. Zudem wurde nachträglich gestrichen, dass erfahrene Pflegende mit Übernahme der Verantwortung von Eintritt bis Austritt in der Lohnklasse 15 entlohnt werden. Es besteht zwar auf dem Papier die Möglichkeit, bei komplexeren Aufgaben eine Lohnklasse zu steigen. Diese Formulierung ist jedoch

unverbindlich und die Spitäler können sich davor drücken, die Stellenpläne mit dem nötigen grösseren Anteil an MitarbeiterInnen in der höheren Lohnklasse anzupassen. Der Regierungsrat spricht bei den ÄrztInnen sogar offen von Minusklassenentscheiden.

### **FaGe (Fachangestellte Gesundheit): der Lohn wird massiv gedrückt!**

Die FaGe werden in Zukunft die bisherigen Pflegefunktionen FASRK und DNI ersetzen. FASRK sind in Lohnklasse 12 und DNI in Lohnklasse 13 eingereiht. Die FaGe Bereich Pflege werden 2 bis 3 Lohnklassen tiefer eingereiht, dies bedeutet 450 bis 800 Franken pro Monat weniger Bruttolohn! Demgegenüber stellt ein von der AGGP in Auftrag gegebenes Gutachten fest, dass die Ausbildung und Belastung einer FaGe eine Einreihung der Grundfunktion in Lohnklasse 12 rechtfertigt.

Im Kriterium „Geistige Anforderungen“ wird die FaGe u.a. mit Verweis auf den Quervergleich mit der Pflegefachfrau HF gedrückt und mit „ausführende Tätigkeit, z.T. bereits einfache Sachbearbeitung“ mit 1.5 Punkten bewertet, welches ihrem Berufsalltag im Spital wie im Pflegeheim keineswegs entspricht. Die FaGe werden je länger je mehr Fachleute am PatientInnenbett sein.

Recherchen haben ergeben, dass Ungereimtheiten sich bereits beim Fragebogen zur Arbeitsum-schreibung der FaGe ergeben haben. Beispielsweise wurde einer nicht von der FaGe-Mitarbeiterin selbst sondern von der Vorgesetzten ausgefüllt und von oberster Führungslinie unterschrieben, welche mit der zu tiefen Einreihung bereits 2006 einverstanden war.

### **Pflegefachfrau und -mann HF: „Geistige Anforderungen“ werden unterbewertet!**

Die Anforderungen an die Pflegefunktionen sind in den letzten 20 Jahren seit der Besoldungs-revision 1988/91 – auf welche sich auch die Urteile von 2001 beziehen – stark gestiegen. Der nun vorliegende Teilrevisionsentwurf trägt diesem Umstand nicht genügend Rechnung. Trotz Ausbildung auf Stufe Höhere Fachschule oder Fachhochschule und gesteigener Komplexität der Arbeit gepaart mit kürzerer Aufenthaltsdauer der PatientInnen sowie eigenständiger Fallführung des Pflegeprozesses und des Austrittsmanagements werden beim Pflegeberuf HF im Kriterium 2 „Geistige Anforderungen“ mit 2.0 von max. 5.0 Punkten nur unterdurchschnittliche geistige Anforderungen angerechnet. Trotz zu tiefer Bewertung ergab dies 2001 für im Akutspital tätige Diplomierte die Lohnklasse (LK) 15. Da an der unteren Lohnklassengrenze gelegen, entlohnte der Kanton bisher die Grundfunktion HF nur in der tieferen LK 14, welches die Regierung mit dieser Teilrevision nicht korrigieren will – sie benutzt die Urteile als Alibi.

Würde hingegen die Pflegefachfrau HF im Kriterium 2 mit 2.5 von max. 5.0 Punkten bewertet, welches das Minimum wäre, ergäbe sich eindeutig die Lohnklasse 15 bzw. 300 bis 350 Franken monatlich mehr Bruttolohn ab Ausbildung. Zur Verdeutlichung: 2.5 Punkte entsprechen bei den geistigen Anforderungen: „weniger ausführende Tätigkeit, weitgehend selbständige Sachbearbeitung in einem Sachgebiet und z.T. anspruchsvolle Kontakte“. Diese Bewertung erreichten zum Beispiel der Materialverwalter, der Chauffeur mbA und der Verwaltungsassistent mit komplexeren Aufgaben.

Erst ab 2.5 Punkten im Kriterium 2 würden die „anspruchsvollen Kontakte“ und die eigenständige Pflege der Grundfunktion ab Ausbildung HF korrekt bewertet. Da der Pflegefachfrau HF von der Arbeitgeberseite lediglich 2.0 Punkte zugestanden werden, wird eine äusserst anspruchsvolle Tätigkeit des Pflegeberufs – nämlich die Selbständigkeit im eigenständigen Pflegebereich, die Beratung, Planung und Koordination sowie Begleitung und Zuwendung zu PatientInnen und ihren Angehörigen – respektlos negiert. Dies gefährdet Motivation, Qualität und somit PatientInnen.

### **Unsere Forderungen**

- Eine korrekte Bewertung der Anforderungen und Belastungen – insbesondere der „geistigen Anforderungen“ – der Pflegefachleute HF/FH und der FaGe sowie weiterer Gesundheitsberufe.
- Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit: das heisst für Pflegefachleute HF Grundfunktion eine Einreihung ab Lohnklasse 15 und für FaGe Grundfunktion ab Lohnklasse 12.
- Anerkennung und nicht-diskriminierende Arbeitsbedingungen → gegen Personalmangel und gegen Rationierung in den Spitälern und Heimen → und damit für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für alle.

Freundliche Grüsse

Isabel Tuor, AGGP-Vorstand

erreichbar von 8.00 bis 22.00 Uhr unter

Tel. **044/362 14 58 oder 078 657 00 51**